

Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem SGB II

Seit dem Jahr 2005 gibt es die Grundsicherung für Erwerbsfähige (sog. Hartz IV). Mit dieser Leistung soll der notwendige Lebensunterhalt von Erwerbsfähigen und ihren Familien gedeckt werden. Die anfallenden Kosten für den Regelbedarf, etwaige Mehrbedarfszuschläge, Krankenversicherung sowie für die Vermittlung in Arbeit trägt die Bundesagentur für Arbeit. Die Stadt- und Landkreise tragen die Kosten für Unterkunft und Heizung, für einmalige Leistungen, für die Leistungen zur Eingliederung nach § 16a SGB II (z. B. Schuldnerberatung, Suchtberatung) sowie für die Bildungs- und Teilhabeleistungen. Seit dem Jahr 2012 werden die Aufgaben gemeinsam in einem „Jobcenter für den Landkreis Freudenstadt“ wahrgenommen. Die Geschäftsführung des Jobcenters wird durch einen Bediensteten der Agentur für Arbeit wahrgenommen. Der Landrat ist Vorsitzender der Trägerversammlung, in der Themen, wie z. B. die Arbeitsmarktausrichtung, Finanzplanung und Zielausrichtung für den Landkreis besprochen und festgelegt werden. Die Trägerversammlung mit Vertretern der Agentur für Arbeit und des Landkreises findet jährlich zweimal in konstruktiver Atmosphäre statt. Daneben gibt es Gespräche auf Leitungsebene, in denen aktuelle Themen besprochen werden sowie die Zielerreichungsgrade überprüft werden. Die Zusammenarbeit und das Miteinander sind gut. Das Sozialamt bringt in den Stellenplan des Jobcenters nunmehr 10 Mitarbeiterinnen ein. Durch die doppelte Verwaltung entstehen trotz der guten Zusammenarbeit Reibungsverluste und ein Mehraufwand. Positiv ist, dass weiterhin beide Seiten voneinander lernen können und an Aufgaben kooperativ herangegangen wird.

Nachfolgend ein Überblick über die Höhe des Regelbedarfs, mit dem die Ausgaben des täglichen Lebens zu bestreiten sind:

Höhe des Regelbedarfs im Jahr 2022 (in Klammern 2021)	
Berechtigte Personen in einer Bedarfsgemeinschaft (BG)	Betrag
alleinstehende Person oder volljährige Person mit Partner	449 € (446 €)
Partner, wenn beide volljährig sind, jeweils	404 € (401 €)
Kind bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	285 € (283 €)
Kind ab Beginn des 6. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres	311 € (309 €)
Kind ab Beginn des 14. bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres	376 € (373 €)
Kind ab Beginn des 18. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	360 € (357 €)

Der Regelbedarf soll den Aufwand z. B. für Lebensmittel, Bekleidung, Gesundheitsvorsorge (z. B. Brille, Zuzahlung Medikamente) und Strom decken. Daneben sind noch Mehrbedarfszuschläge, z. B. bei Alleinerziehung oder kostenaufwändiger Ernährung möglich. Hinzu kommen noch die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, einmalige Leistungen und die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Eigenes Einkommen (z. B. Kindergeld, Unterhalt oder Erwerbseinkommen) muss für den Lebensunterhalt eingesetzt werden. Unter anderem sind Vermögenswerte bis zu 150,00 € je vollendetem Lebensjahr nicht einzusetzen. Eine Unterhaltsüberprüfung der Eltern volljähriger Kinder findet grundsätzlich nicht statt.

Die Integration der Leistungsberechtigten ist schwierig, da meist mehrere Vermittlungshemmnisse vorliegen (z. B. Schwerbehinderung, fehlende Ausbildung, gesundheitliche Einschränkungen). Im Jahr 2019 erfolgten 643 Integrationen und im Jahr 2020 551 Integrationen. Da sich die wirtschaftliche Situation auf dem Arbeitsmarkt in der zweiten Jahreshälfte 2021 deutlich verbesserte und auch in 2022 die Corona-Pandemie mehr und mehr an Bedeutung verlor, stieg die Anzahl der erfolgten Integrationen im Jahr 2021 auf 708 und 2022 auf 730. Damit nahm der Landkreis in Baden-Württemberg einen Spitzenplatz ein. Bei den Integrationen wird weiterhin ein besonderes Augenmerk auf Nachhaltigkeit gelegt, um dem Drehtüreffekt entgegenzuwirken.

Auswertung der Bundesagentur für Arbeit über Fall- und Personenzahlen

Von der Agentur für Arbeit wird monatlich umfangreiches statistisches Material nach Landkreisen, Bundesländern und bundesweit zur Verfügung gestellt. Nachfolgend ein kleiner Überblick über diverse statistische Erhebungen. Im Jahr 2022 ergibt sich ein starker Anstieg, was daraus resultiert, dass Flüchtlinge aus der Ukraine Leistungen nach dem SGB II erhalten.

	Deutschland				Baden-Württemberg				Landkreis Freudenstadt			
	12/2019	12/2020	12/2021	10/2022	12/2019	12/2020	12/2021	10/2022	12/2019	12/2020	12/2021	10/2022
Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG)	2.797.597	2.853.583	2.685.524	2.855.026	215.329	228.162	216.422	243.740	1.705	1.860	1.773	1.977
- davon Alleinerziehende	509.595 (18,2 %)	498.030 (17,5 %)	474.013 (17,7 %)	568.543 (19,9 %)	41.904 (19,5 %)	41.872 (18,4 %)	40.322 (18,6 %)	53.715 (22,0 %)	345 (20,2 %)	335 (18,0 %)	338 (19,1 %)	435 (22,0 %)
- davon BG mit 1 Kind unter 18 Jahren	426.723 (15,3 %)	421.100 (14,8 %)	388.885 (12,6 %)	455.954 (16,0 %)	34.128 (15,8 %)	34.732 (15,2 %)	32.560 (15,0 %)	42.286 (17,3 %)	273 (16,0 %)	284 (15,3 %)	264 (14,9 %)	334 (16,0 %)
- davon BG mit 2 Kindern unter 18 Jahren	303.959 (10,9 %)	299.781 (10,5 %)	282.375 (10,5 %)	318.197 (11,1 %)	24.581 (11,4 %)	24.902 (11,0 %)	23.416 (10,8 %)	8.857 (11,8 %)	185 (10,9 %)	192 (10,3 %)	189 (10,7 %)	229 (11,6 %)
- davon BG ab 3 Kindern unter 18 Jahren	235.432 (8,4 %)	233.093 (8,2 %)	225.988 (8,4 %)	236.621 (8,3 %)	18.893 (8,8 %)	18.919 (8,3 %)	18.396 (8,5 %)	20.426 (8,4 %)	155 (9,1 %)	151 (8,1 %)	144 (8,1 %)	166 (8,4 %)
Anzahl der Personen in den BG's	5.547.473	5.596.890	5.277.413	5.668.014	431.803	449.687	426.094	488.786	3.455	3.662	3.442	3.978
Bevölkerungsanteil	8,1 %	8,2 %	6,3 %	6,7 %	4,6 %	4,8 %	3,8 %	4,3 %	3,2 %	3,5 %	2,9 %	3,3 %
Anzahl der Personen unter 18 Jahren	1.878.373	1.854.695	1.763.973	1.948.495	151.173	152.155	145.189	173.961	1.242	1.233	1.168	1.417
SGB II – Quote ²⁾	12,8 %	12,5 %	11,7 %	13,1 %	7,5 %	7,5 %	7,1 %	8,6 %	4,5 %	4,6 %	4,3 %	5,7 %
Arbeitslose insg. Arbeitslosenquote ¹⁾	2.227.159 (4,9 %)	2.707.242 (5,9 %)	2.329.529 (5,1 %)	2.442.345 (5,3 %)	200.855 (3,2 %)	264.521 (4,2 %)	212.300 (3,4 %)	229.084 (3,6 %)	1.985 (2,8 %)	2.715 (3,8 %)	2.053 (2,9 %)	2.195 (3,0 %)

1) Arbeitslosenquote auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen

2) Kinder unter 18 Jahren in Bezug auf die Bevölkerung unter 18 Jahren

Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung

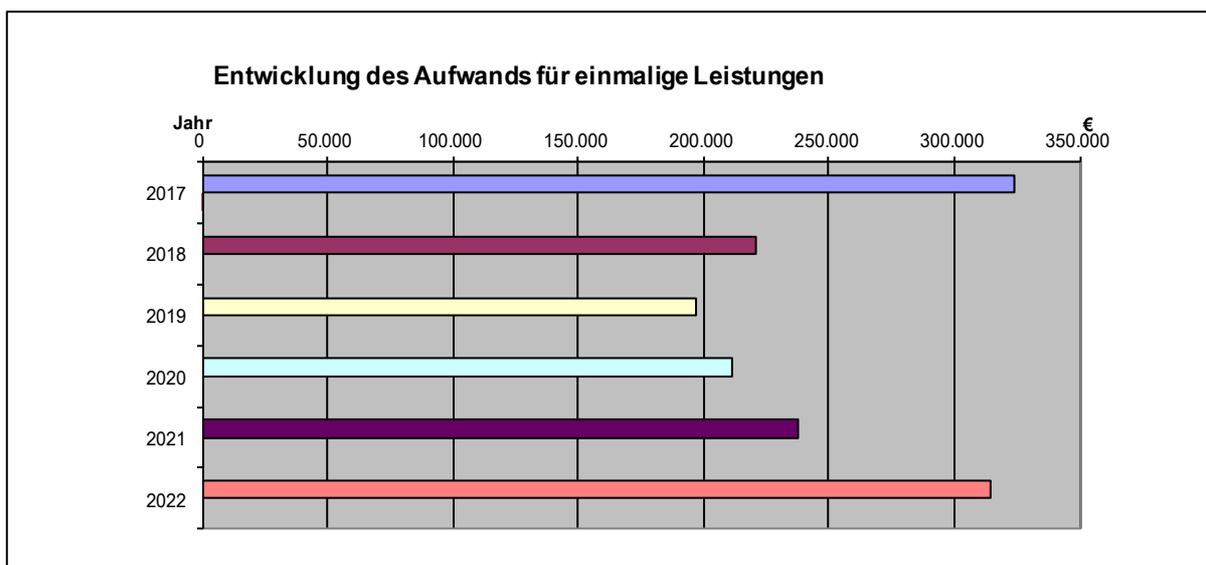
Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Das Bundessozialgericht (BSG) hat diesen unbestimmten Rechtsbegriff ausgelegt. Für einen Alleinstehenden ist danach Wohnraum bis zu 45 qm Wohnfläche und für jede weitere Person im Haushalt mit bis zu 15 qm Wohnfläche angemessen groß. Der angemessene Mietwert orientiert sich an der Ausstattung, Lage und Bausubstanz im einfachen unteren Segment. Die angemessene Wohnungsgröße wird mit dem angemessenen Mietwert multipliziert und ergibt dann den Produktwert bzw. die angemessene Kaltmiete für die Bedarfsgemeinschaft. Die für den Landkreis ermittelten Mietwerte in den Gemeinden werden laufend überprüft und ggf. angepasst, so im Jahr 2018 und jetzt wieder ab dem Jahr 2022. Zur Kaltmiete kommen die nach dem Mietvertrag umlegbaren Nebenkosten sowie verbrauchsabhängige Kosten für Wasser/Abwasser von 40 cbm je Jahr und Person sowie angemessene Heizkosten bis zu 3,30 € monatlich je Quadratmeter Wohnfläche je nach Heizart. Weiterhin ist es nur in sehr wenigen Fällen erforderlich, dass wegen unangemessener Kosten ein Umzug notwendig ist. Die Suche nach preiswertem Wohnraum ist für alle weiterhin nicht einfach.

Nettoaufwand für Kosten der Unterkunft und Heizung (ohne Bundes- und Landeszuschuss) und Bedarfsgemeinschaften gesamt			
Jahr	Aufwand in EUR	Personalstand zum 31.12. eines Jahres	Bedarfsgemeinschaften gesamt
2017	8.122.324	6,40	1.982
2018	7.678.570	6,40	1.832
2019	7.031.314	6,40	1.705
2020	7.570.282	8,40	1.860
2021	8.081.057	8,40	1.773
2022	8.592.036	9,60	1.977 (Stand Oktober 2022)

Für das Jahr 2020 wurde mit einem Aufwand von rund 7,0 Mio. € und für das Jahr 2021 mit 7,4 Mio. € gerechnet. Durch die Corona-Krise waren die angestrebten Ziele nicht zu erreichen. Zwar konnten durch die gesetzliche Änderungen beim Kurzarbeitergelt einiges durch die Agentur für Arbeit abgefangen werden, aber die beschlossenen Sozialschutzpakete der Bundesregierung, die unter anderem einen vereinfachten Zugang zu den Grundsicherungssystemen garantierte, Weitergewährungen ohne Neuantrag, die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und die weitgehend ausbleibende Vermögensprüfung, haben zu deutlichen Mehrausgaben in den Jahren 2020 und 2021 geführt. Die Verlängerung des Sozialschutzpaketes, der enorme Anstieg der Heizkosten und der Rechtskreiswechsel ukrainischer Flüchtlinge in das SGB II haben zu deutlichen Mehraufwendungen geführt und die veranschlagten Haushaltsmittel in Höhe von 7,4 Mio. € um fast 1,2 Mio. € überschritten. Demgegenüber steht die Bundeserstattung sowie die gesonderte Zuweisung des Landes für Flüchtlingshilfen. Zwar ist durch den Rückgang der Corona-Pandemie das Sozialschutzpaket nicht weiter verlängert worden, jedoch ist die Entwicklung der Energiepreise im Jahr 2023, welche Nachzahlungen sich aus den Heiz- und Nebenkostenabrechnungen ergeben und auch der Konflikt in der Ukraine und die damit eingehenden Folgen des Zustroms an Flüchtlingen kaum berechenbar, sodass nur schwer Prognosen für das Jahr 2023 aufgestellt werden können. Hinzu kommt, dass mit Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023 neben den Regelsätzen auch die Schonvermögensgrenze und die Freibeträge beim Hinzuverdienst deutlich angehoben wurden. Die Unterkunftskosten sind im Rahmen der Karenzzeit für die ersten 12 Monate des Leistungsbezugs in tatsächlicher Höhe anzuerkennen, sodass eine Kürzung auf die angemessenen Unterkunftskosten frühestens ab dem 13. Monat erfolgen kann. Dies wird voraussichtlich zu Mehrausgaben führen und den Landkreis auch mit höheren Aufwendungen für die Unterkunftskosten treffen.

Leistungen für Umzugskosten, Mietkaution, Mietschulden und Erstausrüstungen für Möbel und Bekleidung und bei Schwangerschaft

Für die oben genannten Bedarfe sind noch einmalige Leistungen möglich. In der nachfolgenden Tabelle wurden die Nettoausgaben für diese Leistungen ermittelt. Im Jahr 2017 lagen die Ausgaben deutlich höher, da die leistungsberechtigten Flüchtlinge in der vorübergehenden Unterbringung keinen eigenen Hausrat hatten und mit Möbeln ausgestattet werden mussten. Die ukrainischen Flüchtlinge haben im Jahr 2022 einen erhöhten Bedarf für einmalige Leistungen verursacht, da sie oftmals nur mit wenigen Habseligkeiten nach Deutschland eingereist sind.



Darüber hinaus fallen noch Kosten für die Betreuung minderjähriger Kinder, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung an sowie für die Leistungen der Bildungs- und Teilhabe.

Das Land beteiligt sich an den Kosten der Unterkunft durch einen pauschalen Zuschuss, da Empfänger von Grundsicherung keinen Wohngeldanspruch haben. Außerdem beteiligt sich der Bund an den Ausgaben für Unterkunft und Heizung. Die nachfolgende Tabelle informiert über die Höhe der Bundesbeteiligung und über die Nettoausgaben für Kosten der Unterkunft nach Abzug der vorgenannten Zuschüsse. Um die Mehrbelastung der Kommunen unter anderem durch die oben genannten Beschlüsse der Bundesregierung aufzufangen hat der Bund seinen Kostenanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung im Jahr 2020 deutlich auf 76,4% erhöht, im Jahr 2021 auf 74,4 % und im Jahr 2022 auf 71,5 % reduziert, sodass die tatsächlichen Nettoausgaben für den Landkreis trotz der deutlichen Mehrausgaben niedriger ausfallen.

